



Informationen für Verwender von Druckmessgeräten für die Sicherheitsprüfung (SP) von Bremsanlagen in Kfz

(Stand: 22.09.2023)

Müssen Druckmessgeräte zur Kontrolle des Bremsdrucks geeicht werden?

Werden Druckmessgeräte zur Messung des Bremsdrucks bei der Durchführung von Bremswirkungsprüfungen mittels Fahrversuch oder zur Messung des Systemdrucks bei der Kontrolle von Bauteilen einer Druckluftbremsanlage in Untersuchungsstellen, z.B. einer Kraftfahrzeugwerkstatt, im Rahmen von Sicherheitsprüfungen (SP) oder Hauptuntersuchungen (HU) im Sinne des § 29 und der Anlagen VIII und VIIIa Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO³) verwendet, so unterliegen diese dem Mess- und Eichrecht und bedürfen der Eichung. Dies sind die sogenannte Bremsdruckkoffer mit Prüfmanometern.

Druckmessgeräte als zusätzliche Einrichtungen nach Bremsprüfstandsrichtlinie⁴ zur Durchführung von Bremswirkungsprüfungen mittels Bremsprüfstand, die in Verbindung mit dem Bremsprüfstand und dessen Steuerungs- bzw. Anzeigeeinrichtungen betrieben und die im Rahmen von Sicherheitsprüfungen (SP) oder Hauptuntersuchungen (HU) in Untersuchungsstellen verwendet werden, unterliegen nicht dem Mess- und Eichrecht und bedürfen nicht der Eichung. Darunter fallen Druckmessgeräte, die ihre Messwerte über die Datenschnittstelle des Bremsprüfstandes an dessen Anzeigeeinrichtungen weitergeben. Kommen separate Druckmessgeräte mit Federmanometer zum Einsatz, deren Messwerte nicht in Verbindung mit der Anzeigeeinrichtung vom Bremsprüfstand betrieben werden können, fallen auch diese Druckmessgeräte unter die Bremsprüfstandsrichtlinie.

Begründung:

Druckmessgeräte zur Kontrolle des Brems- bzw. Systemdrucks unterliegen grundsätzlich dem MessEG sowie der MessEV (§ 1 Abs. 1 Nr. 12 Buchst. a – Messgeräte zur amtlichen Überwachung des öffentlichen Verkehrs), wenn diese im Rahmen von Sicherheitsprüfungen (SP) oder Hauptuntersuchungen (HU) verwendet werden. Für Bremsprüfstände gilt gemäß § 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 12 Buchst. c MessEV eine Ausnahme vom Anwendungsbereich des Mess- und Eichrechts, da diese Geräte den Regelungen der Anlage VIII d StVZO unterliegen und dort Maßnahmen zur Gewährleistung der Messrichtigkeit bestehen.

Sinn- und Zweck der Ausnahme von Bremsprüfständen bestehen darin, dass Bremsprüfstände gemäß StVZO einer regelmäßigen technischen Prüfung durch andere (besonders benannte/anerkannte/bevollmächtigte) Stellen unterliegen. Im Rahmen dieser Prüfung sind gemäß Bremsprüfstandsrichtlinie auch zusätzliche Einrichtungen zur Messwerterfassung von Drücken zu prüfen, wenn sie zur Prüfung (HU, SP) verwendet werden. Die Bremsprüfstandsrichtlinie beinhaltet



somit auch Anforderungen (Überprüfung auf Kalibrierfähigkeit und Kalibrierung) an zusätzliche Einrichtungen zur Messwerterfassung, hier die Ermittlung der physikalischen Größe Druck. Somit sind auch Bremsdrucksensoren, die mit dem Bremsprüfstand mitgeliefert, bzw. Bremsdruckmanometer, die separat angeschafft wurden, von der Bremsprüfstandsrichtlinie erfasst.

Eichfrist:

Die Eichfrist eines Messgerätes ist durch § 34 der MessEV bestimmt. Für Manometer für die Sicherheitsprüfung (SP) von Bremsanlagen in Kraftfahrzeugen (Klasse 1,0) beträgt sie 2 Jahre.

Rechtsquellen

- ¹ MessEG – Mess- und Eichgesetz vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722), zuletzt geändert am 09.06.2021 (BGBl. I S. 1663)
- ² MessEV – Mess- und Eichverordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010), zuletzt geändert am 26.10.2021 (BGBl. I S. 4742)
- ³ StVZO – Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordn. v. 26.04.2012 (BGBl. I S. 679), zuletzt geändert am 12.07.2021 (BGBl. I S. 332)
- ⁴ Richtlinie für die Anwendung, Beschaffenheit und Prüfung von Bremsprüfständen (Bremsprüfstandsrichtlinie) vom 07.07.2021 (VkBl. 2021, S. 760).